

Stadtrat

Beschluss	vom 21. Januar 2015
Archiv-Nummer	19.01.5
Betrifft	Spitex Regionalisierung, Spitex Bachtel AG, Beteiligung der Stadt Wetzikon; Rechtliche Grundlagen und Beschluss über die Beteiligung der Stadt Wetzikon an der Spitex Bachtel AG, Vorlage an Grossen Gemeinderat

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Seit 2012 wird in einer Arbeitsgruppe "Regionale Zusammenarbeit Spitex" (RZS) intensiv am Projekt zur Regionalisierung der Spitex zu einer "Spitex Bachtel AG" gearbeitet. Seit Januar 2014 läuft die Phase 2, in welcher bis zum August 2014 Business Plan und Finanzplanung bis 2018 erarbeitet wurden.

Mit Beschluss vom 29. Oktober 2014 stimmte der Stadtrat der vorgeschlagenen Organisation für die Spitex Bachtel AG und dem Vorschlag für die Finanzierung von Aktienkapital (Anteil Wetzikon Franken 36'702.--, finanziert durch die Stadt Wetzikon) und Initialisierungskosten (Anteil Wetzikon Fr. 242'097.--, finanziert durch den Spitex Verein Wetzikon-Seegräben) zu.

Nach den positiven Entscheiden bei allen beteiligten Gemeinden und Spitex-Vereinen hat die genannte Arbeitsgruppe, unterstützt von einem externen Fachbüro (H Focus AG), die nun vorliegenden rechtlichen und vertraglichen Grundlagen zum Projekt erarbeitet. Im nächsten Schritt stehen jetzt die Entscheide zu diesen rechtlichen Grundlagen und zur Beteiligung an der Spitex Bachtel AG an. In Wetzikon entscheidet abschliessend der Grosse Gemeinderat darüber. Über die Beteiligung und Eingliederung in die Spitex Bachtel AG muss auch die Mitgliederversammlung des Spitex Vereins Wetzikon-Seegräben entscheiden.

Rechtliche Grundlagen

1. Übersicht

Kern der Grundlagen ist der Aktionärbindungsvertrag (ABV). Er bildet als Klammer den Rahmen für alle weiteren Vereinbarungen und Grundlagen, weshalb diese als Beilage zum ABV dargestellt sind:

- Eigentümerstrategie
- Statuten der Spitex Bachtel AG
- Organisationsreglement
- Anforderungsprofil Fachspezialistinnen und Fachspezialisten im Verwaltungsrat
- Grundsätze für den Beizug weiterer Aktionäre
- Leistungsvereinbarung

- Übernahmevertrag Spitex-Betriebe
- Brückenvertrag Spitex-Betriebe
- Liste der Beteiligungen an zur Gesellschaft in Konkurrenz stehenden Unternehmen

Das zusätzlich erarbeitete "Reglement VR-Entschädigung" muss von der ersten Generalversammlung der Spitex Bachtel AG verabschiedet werden.

Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte aus dem ABV und den Beilagen kurz erläutert.

2. Aktionärsbindungsvertrag (ABV)

- *Art. 2 "Gesellschaft"*: Die Aktienanteile und die à fonds perdu-Beiträge an die Initialisierungskosten, die bereits mit dem Beschluss zum Business Plan beschlossen wurden (SRB vom 29. Oktober 2014), sind inzwischen gerundet worden. Bubikon bringt den Spitex-Betrieb per 1. Januar 2016 nicht ein, sondern wird eine Leistungsvereinbarung mit der Spitex Bachtel AG abschliessen, weshalb Bubikon nicht an den Initialisierungskosten beteiligt ist. Zusammenfassung der Gemeinde-Beiträge:

Gemeinde	Einwohner per 31.12.2013	in %	Aktienkapital CHF	Leistungsstunden (h) im 2013	Anteil an h 2013 in %	Init-kosten Phase 3, Verteilung nach h 13	Total
Bubikon	6'936	10.8%	10'800				10'800
Gossau	9'811	15.2%	15'200	16'314	23.1%	173'600	188'800
Hinwil	10'854	16.8%	16'800	12'227	17.3%	130'100	146'900
Rüti	11'871	18.4%	18'400	18'072	25.6%	192'300	210'700
Wetzikon	23'659	36.7%	36'700	22'752	32.3%	242'100	278'800
Seegräben	1'332	2.1%	2'100	1'119	1.6%	11'900	14'000
Total	64'463	100.0%	100'000	70'484	100.0%	750'000	850'000

[247-02_0601_Daten_20140915RW.xlsx] Gde-Inv 15 (750)

- *Art. 3.2 "Verwaltungsrat" (VR)*: Oberstes Ziel für die strategische Führungsebene ist eine starke unternehmerische Führung, welche auf Kontinuität ausgerichtet ist. Deshalb soll die Mehrheit des VR aus Fachleuten bestehen, für die in einem Reglement klare Anforderungen formuliert wurden. Bei maximal 7 VR-Mitgliedern stehen noch maximal 3 Sitze für Vertreter und Vertreterinnen der Gemeinden zur Verfügung, welche das politische Element einbringen. Die Gemeinden werden durch ihre Vertretungen mit Informationen versorgt. Zusätzlich werden den Gemeinden weitere Informationen geliefert mittels:
 - Jahresbericht
 - Controlling-Informationen im Rahmen der Rechnungsstellung für die Gemeindebeiträge
 - Generalversammlung im Frühling
 - Budgetversammlung Mitte Jahr (Art. 7 Ziff. 3 ABV)

Gemäss Statuten Art. 3.2.1 beträgt die Amtsdauer der VR-Mitglieder ein Jahr, wobei sie jederzeit wiedergewählt werden können, womit Kontinuität möglich ist.

Im Rahmen des Beschlusses vom 29. Oktober 2014 betreffend Organisation und Finanzierung einer Spitex Bachtel AG beauftragte der Stadtrat den Ressortvorstand Soziales + Alter als Mitglied der Arbeitsgruppe "Regionale Zusammenarbeit Spitex" (RZS), bei der Ausarbeitung der rechtlichen und vertraglichen Grundlagen die Interessen der Stadt Wetzikon bestmöglich zu sichern.

Der jetzt vorliegende ABV sichert eine gute Einflussnahme der Gemeinden. Allerdings hat man das Anliegen des Wetziker Stadtrates, dass der VR mehrheitlich mit politischen Vertreterinnen und Vertretern besetzt werden sollte, nicht aufgenommen. Der vorliegende Vorschlag mit drei von sieben Vertretungen der Gemeinden und vier Fachspezialisten und Fachspezialistinnen erscheint aber akzeptabel.

- *Art. 5 "Veräusserung von Aktien":*
 - Will eine Gemeinde Aktien ganz oder teilweise veräussern, haben die übrigen Aktionäre ein Vorhandrecht. Dieses ist im Vollzug in Art. 5.3 so gestaltet, dass Gemeinden bei Bedarf genügend Zeit haben, den Entscheid dem gemäss Gemeindeordnung zuständigen Organ vorlegen können (bis zu 8 Monaten).
 - Falls die Stimmenmehrheit der Gesellschaft auf Dritte übergehen soll, haben die übrigen Vertragsparteien ein Mitverkaufsrecht. Zusätzlich kann bei Bedarf eine Mitverkaufspflicht auferlegt werden.
- *Art. 6 "Finanzpolitik":* Modalitäten für den Fall, dass die Spitex Bachtel AG in eine besonders ungünstige Entwicklung laufen sollte. Aufgrund des Finanzierungsmechanismus mit der Leistungsvereinbarung (siehe unten) ist es äusserst unwahrscheinlich, dass es soweit kommen könnte.
- *Art. 7 Leistungsvereinbarung (LeiV):* Alle Gemeinden (ausser Bubikon) schliessen die gleiche Leistungsvereinbarung ab. Die Gemeindebeiträge gemäss LeiV werden dabei an einer jährlichen Budgetversammlung der Gesellschaft vereinbart.
- *Art. 8 Übernahme von Spitex-Betrieben:* Die Spitex-Betriebe werden mit Aktiven und Passiven übernommen, wobei ein Aktivenüberschuss vorliegen muss. Das bedeutet, dass die noch bestehenden Kontokorrente bei den Gemeinden Gossau und Rüti zu tilgen sind. Ohne diese Tilgung ist eine Beteiligung dieser beiden Gemeinden an der Spitex Bachtel AG nicht möglich, weil die Gesellschaft sonst langfristige Verbindlichkeiten übernehme, deren spätere Rückzahlung mit Beiträgen aller Gemeinden erfolgen müsste, was nicht in Frage kommt.
- *Art. 9.1 Inkrafttreten:* Der ABV tritt mit Unterzeichnung durch alle Beteiligten in Kraft. Es ist wichtig zu erwähnen, dass das Projekt nur zustande kommt, wenn alle vier Spitex-Vereine sowie kumulativ Wetzikon und zwei der drei Politischen Gemeinden Gossau, Hinwil und Rüti zustimmen.

3. *Eigentümerstrategie*

Die Unternehmensstrategie muss vom VR erarbeitet und verabschiedet werden. Mit der Eigentümerstrategie geben die Aktionäre dem VR ihre Hinweise für die Formulierung bzw. Umsetzung der Unternehmensstrategie. Diese Hinweise betreffen Mission/Vision, den Leistungsbereich (z. B. Nachtspitex später, Kerngeschäft Pflege und nicht Haushilfe), den Bereich Organisation/Support (z. B. Effizienz) und den Bereich Finanzierung (z. B. keine Ausschüttung von Dividenden).

4. *Statuten*

Die Statuten beschränken sich auf das Notwendigste. Die Bestimmungen in Art. 3.2.4 (reduzierte VR-Entschädigung), Art. 4.3 Ziff. 3 (keine Dividenden oder Tantiemen) und Art. 5.1 Auflösung (verbleibende Mittel an ähnliche steuerbefreite Institutionen oder Gemeindeaktionäre) dienen zur Erlangung der Steuerbefreiung.

5. *Organisationsreglement*

Das Organisationsreglement wird vom VR verabschiedet, soll jedoch hier als Entwurf zur Transparenz und Vertrauensbildung mitgegeben werden. Das Funktionendiagramm (Anhang 2) muss zum Zeitpunkt der Gründung erarbeitet werden.

6. *Leistungsvereinbarung*

Der Aufbau der Leistungsvereinbarung (Leiv) der Gemeinden mit der Spitex Bachtel AG entspricht im Wesentlichen der Vorlage des Spitexverbandes des Kantons Zürich, was auch bei der heute bestehenden Leistungsvereinbarung der Stadt Wetzikon mit dem Spitex Verein Wetzikon-Seegräben der Fall ist. Wichtige Punkte zur Finanzierung:

- Art. 3.6 hält fest, dass Leistungsvereinbarungen mit spezialisierten Spitex-Organisationen (z. B. Kinderspitex) direkt durch die Gesellschaft abgeschlossen werden. Dieses Vorgehen hat zwei wesentliche Vorteile: Zum einen kann die Gesellschaft aufgrund des ähnlichen Geschäftsmodells eine Offerte fachlich beurteilen, zum anderen werden die Gemeinden entlastet.
- Art. 5.1 und 5.2 regeln den Berechnungsmodus einer Vollkostenrechnung unter Verwendung des Benchmarktools der Spitex-Verbände Kantone GR / SG / TG / ZH, der eine standardisierte und transparente Darstellung erlaubt.
- Art. 5.4 regelt die Genehmigung des Leistungsbudgets in der jährlichen Budgetversammlung gemäss ABV Art. 7 Ziff. 3.

7. *Übernahmevertrag*

Im Übernahmevertrag halten die beteiligten Parteien (Spitex-Vereine und Gesellschaft) fest, dass die Aktiven und Passiven des betreffenden Spitexbetriebs auf Grundlage des massgeblichen Abschlusses per 31. Dezember 2015 übernommen werden.

8. *Brückenvertrag*

Nach heutigem Kenntnisstand wird die Gesellschaft die Mitarbeitenden ab dem 1. Januar 2016 zur Verfügung haben. Zwar übernimmt die Gesellschaft gemäss OR 333 alle Mitarbeitenden, doch sollen bereits im Herbst 2015 die zukünftigen Arbeitsbedingungen möglichst klargestellt werden. Mit dem Brückenvertrag erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, allen Mitarbeitenden noch im Herbst 2015 einen neuen Arbeitsvertrag anzubieten. Basis wird das im Sommer 2014 mit einer demokratisch gewählten Vertretung des Personals der Spitex-Vereine ausgehandelte Personalreglement sein. Sollten vereinzelt Mitarbeitende den neuen Arbeitsvertrag nicht unterzeichnen wollen, gilt weiterhin der alte Vertrag. Die Gesellschaft wird dann mit diesen Personen eine Lösung aushandeln.

9. *VR-Entschädigungsreglement*

Dieses Reglement muss von der Generalversammlung der SBAG verabschiedet und kann später bei Bedarf angepasst werden. Die aufgeführten Honorare sind – angesichts des Jahresumsatzes von knapp CHF 10 Mio. und über 150 Mitarbeitenden – als äusserst bescheiden zu bezeichnen. Sie liegen im Vergleich zu den üblichen VR-Entschädigungen bei KMU (BDO-Verwaltungsratsstudie 2014, Universität St. Gallen)

bei weniger als der Hälfte, womit die Vorgaben gemäss Statuten Art. 3.2.4 mehr als erreicht werden. Andererseits liegen die vorgeschlagenen Honorare im Rahmen der Branche.

Weiteres Vorgehen

Das Projekt ist noch im Zeitplan, allerdings ist auch weiterhin ein sehr schnelles Vorgehen notwendig, wenn der Start der Spitex Bachtel AG auf den 1. Januar 2016 realisiert werden soll.

Phase 2

Verhandlung Personalreglement mit MA-Vertretung	abgeschlossen
Ausarbeiten rechtliche Grundlagen	abgeschlossen
Entscheiden Exekutiven (Gemeinden und Vereine)	Jan-Feb 2015
Ergänzung der Grundlagen mit den Zahlen aus Bilanz- und Erfolgsrechnungen 2014	März 2015
Mitgliederversammlungen Spitex-Vereine	März-April 2015
Grosser Gemeinderat Wetzikon	bis April/Mai 2015
Gemeindeversammlungen	Mai-Jun 2015

Phase 3

Gründung «Spitex Bachtel AG»	Sommer 2015
Teilprojekt Arbeitsverträge (gestützt auf Brückenvertrag)	Jul-Okt 2015
Teilprojekte Technik (Planungsbeginn Jun 15)	Jun-Dez 2015
Teilprojekte Organisationsentwicklung und Betriebskonzepte	Aug-Nov 2015

Phase 4

Start neue Organisation	01.01.2016
-------------------------	------------

Erwägungen

Seit 2012 wird in einer Arbeitsgruppe "Regionale Zusammenarbeit Spitex" (RZS) mit Unterstützung eines externen Fachbüros mit Spitex-Branchenkenntnissen und juristischem Fachwissen intensiv am Projekt zur Regionalisierung der Spitex zu einer "Spitex Bachtel AG" gearbeitet. Im Rahmen dieser Arbeiten wurden ein Business Plan, eine Finanzplanung und die rechtlichen und vertraglichen Grundlagen zur Gründung einer regionalen Spitex (Spitex Bachtel AG) erarbeitet.

Mit Beschluss vom 29. Oktober 2014 stimmte der Stadtrat der vorgeschlagenen Organisation für die Spitex Bachtel AG und dem Vorschlag für die Finanzierung von Aktienkapital (Anteil Wetzikon Franken 36'702.--, finanziert durch die Stadt Wetzikon) und Initialisierungskosten (Anteil Wetzikon Fr. 242'097.--, finanziert durch den Spitex Verein Wetzikon-Seegräben) zu. Auch der Vorstand des Spitex Vereins Wetzikon-Seegräben beschloss in gleicher Weise.

Als letzter Schritt stehen jetzt die Entscheide zu den rechtlichen Grundlagen und zur Beteiligung an der Spitex Bachtel AG an. In Wetzikon entscheidet abschliessend der Grosse Gemeinderat darüber. Über die Beteiligung und Eingliederung in die Spitex Bachtel AG muss auch die Mitgliederversammlung des Spitex Vereins Wetzikon-Seegräben entscheiden.

Die vorliegenden finanziellen und rechtlichen Grundlagen (Business Plan, Finanzplan und Aktionärsbindungsvertrag mit verschiedenen ergänzenden Dokumenten) bieten Gewähr, dass die Bildung einer Spitex Bachtel AG in geordnetem Rahmen ablaufen kann. Der heutige Leistungsauftrag der Stadt Wetzikon für die Versorgung mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen wird an Stelle des Spitex Vereins

Wetzikon-Seegräben neu an die regional tätige Spitex Bachtel AG vergeben. Diese bietet Gewähr für hohe Professionalität, ein umfassendes Leistungsangebot und die neue, grössere Organisation wird die stetig steigenden Anforderungen seitens Bund, Kanton und Krankenversicherern an die Erbringung von ambulanten Pflegeleistungen erfüllen können. Dank der grösseren Organisation werden notwendige Investitionen in Infrastruktur und neue Angebote auf mehr Beteiligte verteilt und damit kostengünstiger angeboten werden können als mit der heutigen Organisation mit selbständigen Spitex-Vereinen in jeder Gemeinde.

Der Nutzen für die Wetziker Bevölkerung ist ausgewiesen. Neben einem professionellen Angebot kann auch ein Ausbau der Dienstleistungen (z. B. 24-Stunden-Spitex) vorgenommen werden, welcher in der bisherigen Organisationsform kaum finanzierbar wäre.

Der Einfluss der Stadt Wetzikon auf Angebot und Kosten der Spitex Bachtel AG ist ausreichend gewährt. Im siebenköpfigen Verwaltungsrat sollen drei Vertreter und Vertreterinnen der beteiligten Gemeinden Einsitz haben.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Gesamtkonzept "Spitex Bachtel AG" und stimmt der Bildung einer Spitex Bachtel AG und der Beteiligung der Stadt Wetzikon daran aufgrund der vorliegenden Unterlagen zu.
2. Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt, er möchte folgende Beschlüsse fassen:
(Referent: Stadtrat Remo Vogel)
 - 2.1 Genehmigung des Aktionärbindungsvertrags inkl. Beilagen zwischen den Politischen Gemeinden Bubikon, Gossau ZH, Hinwil, Rüti ZH, Seegräben und Wetzikon betreffend Spitex Bachtel AG.
 - 2.2 Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass kumulativ
 - die Stadt Wetzikon und zwei der drei politischen Gemeinden Gossau, Hinwil und Rüti dem Aktionärbindungsvertrag (nebst Beilagen) zustimmen.
 - alle Spitex-Vereine (Gossau, Hinwil, Rüti sowie Wetzikon-Seegräben) der Übertragung des Spitex-Betriebs nach Massgabe des Aktionärbindungsvertrags zustimmen.

Stadtrat Wetzikon



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Mitteilung an

- Parlamentssekretär (zuhanden Grosser Gemeinderat)
- Ressortvorstand Soziales + Alter
- Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt
- Geschäftsbereich Finanzen + Immobilien
- Spitex Verein Wetzikon-Seegräben, Spitalstrasse 22, 8620 Wetzikon

mtb/kut